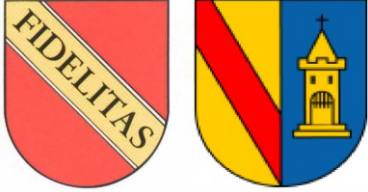


| Fassung vom 01.04.2001 | Fassung vom 14.12.2010 |
|--|--|
| | <p style="text-align: center;">Satzung „Stiftung für Grötzingen“</p> <div style="text-align: center;">  </div> |
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Grötzingen“.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Grötzingen“.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Stiftung ist als unselbstständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen auch verwaltet.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsform</p> <p>Die Stiftung ist als unselbstständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen auch verwaltet.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Gegenstand der Stiftung ist die Förderung sozialer bzw. gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Grötzingen.</p> <p>Das vorhandene Stiftungskapital einschließlich Ertrag darf nur für die im vorgenannten Absatz aufgeführten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sämtliche an der Stiftung Beteiligte dürfen weder Gewinnanteile noch</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungszwecke</p> <p>(1) Zwecke der Stiftung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Wissenschaft - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe - die Förderung von Kunst und Kultur - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege - die Förderung der Bildung - die Förderung des Sports - die Förderung der Heimatpflege - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings |

| | |
|---|---|
| <p>sonstige Zuwendungen aus Stiftungsmitteln einschließlich des Stiftungsvermögens erhalten.</p> | <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Ortsteil Grötzingen durch die ideelle und finanzielle Förderung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen Körperschaften. <p>(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Erträge aus der Vermögensverwaltung.</p> <p>(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen Körperschaften verwendet.</p> <p>(5) Daneben kann die Stiftung ihre Satzungszwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die direkte Unterstützung hilfsbedürftiger Personen - die Durchführung von Projekten im Jugendtreff insbesondere zu den Themen Drogenmissbrauch und Aufklärungsarbeit - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen. |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe. Über die Verwendung der Mittel entscheidet Ortsvorsteher Armin Ruf, solange er im aktiven Dienst ist, danach der Ortschaftsrat Grötzingen. Dazu hat der</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verwaltung der Stiftung</p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortschaftsrat Grötzingen. Die</p> |

| | |
|--|--|
| <p>jeweilige Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Die Mittel sind ausschließlich im Ortsteil Grötzingen zu verwenden.</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, ausnahmsweise kann auf den Bestand des Stiftungsvermögens zurückgegriffen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks geboten ist. Der Bestand der Stiftung ist auch für diesen Fall zu gewährleisten.</p> | <p>jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Mittel sind ausschließlich im Ortsteil Grötzingen zu verwenden.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Stiftungsvermögen</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, ausnahmsweise kann auf den Bestand des Stiftungsvermögens zurückgegriffen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks geboten ist. Der Bestand der Stiftung ist auch für diesen Fall zu gewährleisten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet ist.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Stadt Karlsruhe</p> <p>Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet ist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Verwaltung des Vermögens</p> <p>Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Grötzingen geändert werden. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Stiftungssatzung</p> <p>Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats Grötzingen geändert werden. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin</p> |

| | |
|---|---|
| sicherzustellen. | sicherzustellen. |
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Karlsruhe. Es ist ausschließlich im Ortsteil Grötzingen zu verwenden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Vermögensfall</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsteil Grötzingen zu verwenden hat.</p> |